

Humanitäre Aufnahmeprogramme der Länder als Steuerungsinstrumente der Fluchtmigration

Kompakt 03/2018

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung IQ“

Die Steuerung und Gestaltung von (sichereren) Wegen der Fluchtmigration sind Teil der deutschen und europäischen Migrationspolitik. Als Ergänzung zu Kompakt 05/2017, in dem das Resettlement-Programm als Steuerungsinstrument der Fluchtmigration¹ betrachtet wurde, sollen im Folgenden die humanitären Aufnahmeprogramme der Länder als eine Form des sogenannten *Private Sponsorships* vorgestellt werden. Diese stellen de facto eine ergänzende Möglichkeit der Familienzusammenführung dar.

Die Aufnahme von geflüchteten Menschen aus dem Ausland erfolgt in Deutschland durch unterschiedliche Programme und Verfahren. Neben dem seit 2015 unbefristet durchgeführten Resettlement-Bundesprogramm nach § 23 Abs. 4 AufenthG wurden 2013 durch das Bundesministerium des Innern weitere **humanitäre Aufnahmeprogramme der Länder** nach § 23 Abs. 1 AufenthG eingerichtet.² Im Rahmen dieser Aufnahmeprogramme können in Deutschland lebende Personen für schutzsuchende Angehörige ein Visum beantragen, wenn sie sich verpflichten, deren Lebensunterhalt zu sichern. Der Großteil der Programme lief bereits im Jahr 2015 aus; nur einige Bundesländer verlängerten ihre Programme bis in das Jahr 2018 (SVR 2017: 48ff.).

Tabelle 1: Übersicht über Humanitäre Aufnahmeprogramme der Länder. Eigene Darstellung nach SVR 2017 und Caritas 2017. © Minor

Humanitäre Aufnahmeprogramme der Länder in Deutschland	
Teilnehmende Bundesländer	2013-2015: alle – ausgenommen Bayern
Laufzeit	Verlängerung der Programme über 2015 hinaus bis <ul style="list-style-type: none"> • 30.09.2018 (Brandenburg) • 30.11.2018 (Hamburg) • 31.12.2018 (Berlin, Schleswig-Holstein, Thüringen)
Auswahlkriterien	In der Regel syrische Staatsangehörige – mit Ausnahmen. Unterschiede in Verfahren und Auswahlkriterien der Länder. ³
Verpflichtungen der Antragstellenden	Gemäß § 68 AufenthG verpflichten sich die Antragstellenden, die Lebenshaltungskosten der Aufgenommenen zu tragen. Durch das Integrationsgesetz (Juli 2017) wurde die Laufzeit der Verpflichtungserklärung auf maximal fünf Jahre begrenzt.
Zahl der Aufgenommenen	Bis Mai 2016 wurden 22.000 Visa erteilt.

¹ IQ Fachstelle Einwanderung, [Kompakt 05/2017 "Resettlement als Steuerungsinstrument der Fluchtmigration"](#).

² Die Aufnahme über die humanitären Länderprogramme in Deutschland ähnelt dem kollektiven Aufnahmeprogramm des *Private Sponsorship*, das vor allem in Kanada Anwendung findet. Über das *Private Sponsorship of Refugees Program* können hier Verbände, Vereine, Organisationen und Gruppen, bestehend aus Zivilpersonen, Visa für Schutzsuchende beantragen, indem sie sich verpflichten, deren Lebensunterhalt zu sichern und somit als Sponsoren auftreten (SVR 2017: 52).

³ Beispielsweise nimmt das Bundesland Berlin seit Januar 2017 neben syrischen Staatsangehörigen auch irakische Staatsangehörige über das Programm auf (Berlin 2017).

Zwar ist die Zahl der Menschen, die über humanitäre Länderprogramme nach Deutschland kommen, (noch) relativ gering. Die EU-Kommission hat sich jedoch dafür ausgesprochen, die legalen Wege zur Einreise nach Europa deutlich auszuweiten, indem u. a. *Private-Sponsorship-Programme* auch in der EU eingeführt bzw. verstärkt angewendet werden (EU-Kommission 2016a: 18).

Das Verfahren im Einzelnen

Die unterschiedlichen Verfahren und Auswahlkriterien der Länderprogramme sind der Aufnahmeanordnung/-regelung des jeweiligen Bundeslandes zu entnehmen (BAMF 2016: 40ff; Caritas 2017). Grundsätzlich gilt, dass die in Deutschland lebenden Verwandten einen Antrag auf „Vorabzustimmung für die Visumserteilung“ bei der örtlichen Ausländerbehörde stellen und die sogenannte Verpflichtungserklärung zur Übernahme der Lebenshaltungskosten, inklusive Unterbringung des Aufzunehmenden, unterzeichnen. Im Anschluss prüft die Ausländerbehörde Bonität und Verwandtschaftsverhältnisse. Die Aufnahmeprogramme der Länder setzen – anders als die Resettlement-Programme des Bundes – einen engen Verwandtschaftsbegriff voraus: Nur Verwandte ersten und zweiten Grades, nämlich Ehegatten, Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder, können über die Länderprogramme nach Deutschland einreisen. Die Antragstellenden selbst müssen sich wiederum mindestens seit einem Jahr oder bereits seit Anfang 2013 in Deutschland aufhalten. Bei Genehmigung des Antrags wird eine Vorabzustimmung an die deutsche Botschaft im Ausland gesendet. Nach der Visumserteilung muss die Einreise nach sowie das Leben in Deutschland selbst organisiert und finanziert werden (*Private Sponsorship*).

Rechte

Tabelle 2: Rechtliche Rahmenbedingungen für Geflüchtete, die über die humanitären Aufnahmeprogramme der Länder eingereist sind. Eigene Darstellung nach SVR 2017 und Pro Asyl 2017. © Minor

Übersicht über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Eingereiste über die humanitären Aufnahmeprogramme der Länder	
Aufenthalt	Befristete Aufenthaltserlaubnis – bis zu zwei Jahre nach § 23 Absatz 1 AufenthG
Zugang zum Arbeitsmarkt	Ab dem 1. Tag der Einreise
Zugang zu Integrationskursen	Kein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Eine Teilnahme ist bei vorhandenen Plätzen möglich. Kosten werden selbst getragen.
Sozialleistungen	Der Lebensunterhalt muss auf Grundlage der Verpflichtungserklärung privat gesichert werden. Einige Länder haben bzw. hatten die Kosten der Krankenversorgung aus der Verpflichtungserklärung rausgenommen (Brandenburg, Berlin, Bremen, NRW, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Hessen, Hamburg, nur in Härtefällen Rheinland-Pfalz). In diesen Fällen werden bzw. wurden die tatsächlich angefallenen Behandlungskosten vom Sozialamt nach § 4 und § 6 AsylbLG übernommen.
Wohnsitz	Durch das Integrationsgesetz gilt für die aufgenommenen Geflüchteten für die Dauer von drei Jahren die allgemeine Wohnsitzauflage des Bundeslandes, in dem die Aufnahme erfolgt ist (§ 12a Abs. 1 AufenthG). Auch besteht für die Landesbehörden die Möglichkeit, weitere Wohnsitzauflagen für bestimmte Orte zu bestimmen (§ 12a Abs. 2 und 3 AufenthG).
Familiennachzug	Familiennachzug ist nur aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

Ausblick

Auf europäischer Ebene forciert die EU-Kommission nach wie vor die Schaffung bzw. den Ausbau (neuer) Zuwanderungswege für Geflüchtete. Im Juli 2016 legte die EU-Kommission hierzu einen Verordnungsentwurf für ein gemeinsames Resettlement-Programm – *EU Resettlement Framework* – vor (EU-Kommission 2016b), das auf eine Veränderung des Resettlement-Verfahrens des UNHCR abzielt.⁴ Im Sommer 2017 kündigte die EU-Kommission zudem ein weiteres Neuansiedlungsprogramm an (EU-Kommission 2017). Derzeit dauern die Trilogverhandlungen zwischen Ratspräsidentschaft, EU-Parlament und der EU-Kommission dazu allerdings noch an.

Die Bundesregierung hat – vermutlich aufgrund der noch ausstehenden Regierungsbildung – in 2018 noch keine Entscheidung über die Aufnahme von Geflüchteten im Rahmen von humanitären Aufnahmeverfahren getroffen. Eine Einschätzung des EU-Vorschlags zu weiteren Neuansiedlungsprogrammen liegt ebenfalls noch nicht vor (Bundestag 2018). Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD wird Resettlement lediglich als Rechnungsposten genannt. D. h. die Koalitionspartner unterstützen zwar die europäischen Beschlüsse zur Verteilung von Geflüchteten, jedoch sollen Geflüchtete, die im Rahmen von humanitären Aufnahmeprogrammen nach Deutschland einreisen, in das Gesamtkontingent von 180.000 bis 220.000 Zuwanderungen pro Jahr einbezogen werden (CDU, CSU und SPD, 2018: 103f.). Die praktische Umsetzung ist aber bislang ebenfalls offen. Die Zusammenarbeit mit UNHCR, IOM, Herkunfts- und Transitstaaten soll jedoch weiter ausgebaut werden (a. o. O.: 104).

Nachweise

CDU, CSU und SPD, 2018: Entwurf Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. <http://www.tagesspiegel.de/downloads/20936562/4/koav-gesamttext-stand-070218-1145h.pdf> (12.03.2018).

Berliner Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Berlin) 2017: <https://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/einreise/syrische-fluechtlinge/artikel.376315.php> (09.02.2018).

[BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2016: Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 68. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp68-emn-resettlemen-humanitaere-aufnahme.pdf?__blob=publication-file (09.02.2018).

Bundestag, 2018: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/303 – Europäische „Resettlement“-Politik. Drucksache 19/488. Berlin, 19.01.2018. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/004/1900488.pdf> (01.03.2018).

[Caritas] Deutscher Caritasverband e. V., 2017: Landesaufnahme & Private Sponsorship. <http://resettlement.de/landesaufnahme-private-sponsorship> (09.02.2018).

[EU-Kommission] Europäische Kommission, 2016a: Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat. Reformierung des gemeinsamen europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa. COM(2016) 197 final. Brüssel, 6.4.2016.

⁴ Siehe hierzu ebenfalls: IQ Fachstelle Einwanderung, [Kompakt 05/2017 "Resettlement als Steuerungsinstrument der Flucht-migration"](#). NGOs kritisieren vor allem die starke Ausrichtung der Kommission auf Migrationskontrolle, wodurch das Ziel, Schutzbedürftige zu unterstützen, in den Hintergrund geraten würde (Caritas 2017 m. w. N.).

- [EU-Kommission] Europäische Kommission, 2016b: Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates. COM(2016) 468 final. Brüssel, 13.7.2016. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0468&from=DE> (01.03.2018).
- [EU-Kommission] Europäische Kommission, 2017: Bericht der Kommission an das europäische Parlament, den europäischen Rat und den Rat. Umverteilung und Neuansiedlung - Vierzehnter Fortschrittsbericht. COM(2017) 405 final. Brüssel, 26.7.2017. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52017DC0405> (01.03.2018).
- IQ Fachstelle Einwanderung, 2017: Resettlement als Steuerung der Fluchtmigration. Kompakt 05/2017. https://www.netzwerk-ig.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_Einwanderung/Publikationen_2017/FE_Kompakt-Resettlement_Diversity_Tag_Homepage.pdf (01.03.2018).
- Pro Asyl 2017: Thema Aufnahmeprogramme. Aktualisiert am 15.02.2017. <https://www.proasyl.de/thema/aufnahmeprogramme/syrien-aufnahmeprogramme/> (01.03.2018).
- Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration 2017: https://frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILISH-Syrien-Angehorigenaufnahme_02.L-AAO_20171214.pdf
- [SVR] Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, 2017: Chancen in der Krise: Zur Zukunft der Flüchtlingspolitik in Deutschland und Europa. Jahresgutachten 2017. Berlin.
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), Resettlement Handbook and Country Chapters, 2016. <http://www.unhcr.org/protection/resettlement/4a2ccf4c6/unhcr-resettlement-handbook-country-chapters.html> (01.03.2018).

Impressum

Fachstelle Einwanderung



Alt-Moabit 73, 10555 Berlin

Tel.: +49 30 – 39 74 42 28

E-Mail: fe@minor-kontor.de

www.minor-kontor.de

www.netzwerk-iq.de/einwanderung.html

Alle Rechte vorbehalten.

© 2018